

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sportanlagen der Gemeinde Albershausen

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeine Bestimmungen und Verfahren

Geltungsbereich	§ 1
Zweckbestimmung	§ 2
Verwaltung und Unterhaltung	§ 3
Wartung, Pflege und Geräteverwaltung	§ 4
Überlassung	§ 5
Benutzung, Pflichten der Sportanlagenbenutzer	§ 6
Allgemeine Ordnungsvorschriften bei Veranstaltungen	§ 7
Einschränkung der Benutzung	§ 8
Benutzungszeiten	§ 9
Werbung und Warenverkauf	§ 10

B Besondere Bestimmungen bei der Nutzung des Waldstadions

Benutzung des Umkleidegebäudes	§ 11
Anbringung der Markierfarbe	§ 12

C Entschädigungen

Entschädigung für die Nutzung des Waldstadions	§ 13
Entschädigung für die Nutzung des Kunstrasenspielfeldes	§ 14

D Haftung

Haftung der Schüler	§ 15
Haftung der Vereine bzw. Veranstalter	§ 16

E Schlussbestimmungen

Ausnahmen	§ 17
Beschlussfassung und Inkrafttreten	§ 18

A Allgemeine Bestimmungen und Verfahren**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für das im Eigentum der Gemeinde stehende Kunstrasenspielfeld und das Waldstadion. Diese werden in Folgendem als Sportanlagen bezeichnet.

Das Kunstrasenspielfeld umfasst:

- das Kunstrasenspielfeld (60 x 100 m),
- die Zaunanlage.

Das Waldstadion umfasst:

- 1 Rasenspielfeld (73 x 109 m),
- 4 Kunststoffrundbahnen (400 m),
- 2 zusätzliche Kunststoffbahnen (100 m),
- Einrichtungen für Wurf-, Sprung- und Stoßdisziplinen (Stadion Typ C),
- 1 Umkleidegebäude mit Dusch-, WC-, Geräte- und Aufenthaltsräumen.

- (2) Benutzer und Besucher¹ unterwerfen sich mit dem Betreten einer der Anlagen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

**§ 2
Zweckbestimmung**

- (1) Die Sportanlagen dienen ausschließlich dem Übungsbetrieb sowie den Sportveranstaltungen der Vereine, der Schule und der Gemeinde. Auswärtige Personen, Vereine und Gewerbetreibende können zugelassen werden.
- (2) Auf den Sportanlagen sind die bestehenden Sportarten der Vereine bzw. deren Abteilungen zugelassen. Die Nutzung der Anlagen durch neu gegründete Vereine oder Abteilungen bzw. neue Sportarten, bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Auf dem Kunstrasenspielfeld sind Sportarten oder einzelne Disziplinen einer Sportart, die das Kunstrasenspielfeld beschädigen können (z.B. Kugelstoßen, Speerwerfen), nicht zulässig.
- (3) Sonstige Nutzungen (z.B. Veranstaltungen nicht sportlicher Art der Schule oder der sonstigen Vereine) der Sportanlagen sind nur nach vorausgehender Abstimmung und mit dem Einverständnis der Gemeinde zulässig.
- (4) Das Kunstrasenspielfeld stellt grundsätzlich nur eine Ausweichmöglichkeit dar, wenn das Rasenspielfeld des Waldstadions unbespielbar ist. Insbesondere in der Zeit vom 01.05. – 31.10. sind der Übungsbetrieb und die Veranstaltungen im Waldstadion durchzuführen. Der Übungsbetrieb der Abteilung American Football findet jedoch stets auf dem Kunstrasenspielfeld statt. In begründeten Ausnahmefällen können nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde, Veranstaltungen auf dem Kunstrasenspielfeld durchgeführt werden. Keinen begründeten Ausnahmefall bedarf es bei Übungseinheiten.

¹Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Bezeichnungen im Text auf die männliche Form.

§ 3**Verwaltung und Unterhaltung**

- (1) Die Sportanlagen werden vom Bürgermeisteramt verwaltet, das auch für die Erteilung der Benutzungsgenehmigungen zuständig ist.
- (2) Das Bürgermeisteramt kann den Benutzern Weisungen erteilen. Auch die von der Gemeinde für die Aufrechterhaltung der Ordnung und der Einhaltung dieser Bestimmungen eingesetzte Person kann Weisungen erteilen. Den Weisungen ist Folge zu leisten.

§ 4**Wartung, Pflege und Geräteverwaltung**

- (1) Die technische Aufsicht über die Wartung und Instandhaltung der Sportanlagen sowie deren Pflege und Unterhaltung obliegt dem Bürgermeisteramt.
- (2) Die Bedienung der Beleuchtungsanlage des Kunstrasenspielfeldes ist bei Benutzung des Platzes durch den jeweiligen Nutzer von einem ständigen Beauftragten des jeweiligen Nutzers vorzunehmen. Die Bedienung der Beregnungsanlage und der Heizungsanlage im Waldstadion obliegt ausschließlich der Gemeinde. Nichtbefugte dürfen die Anlagen nicht bedienen.
- (3) Die Pflege- und Wartungsarbeiten der Gemeinde sollen grundsätzlich so durchgeführt werden, dass der Übungs- und Spielbetrieb nicht bzw. nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Wenn sich dies aus wichtigen Gründen jedoch nicht realisieren lässt, so haben im Zweifel die Pflege- und Wartungsarbeiten der Gemeinde Vorrang.

§ 5**Überlassung**

- (1) Die Sportanlagen werden den örtlichen Vereinen, der Schule sowie örtlichen Veranstaltern überlassen. Auswärtige können im Einzelfall zugelassen werden.
- (2) Die Benutzung der Sportanlagen durch die örtlichen Vereine und der Schule bedarf im Rahmen des regelmäßigen Übungsbetriebs und der abzuhaltenden Pflichtspiele bzw. im Rahmen des lehrplanmäßigen Unterrichts immer einer besonderen Genehmigung. Die Gemeindeverwaltung erstellt jeweils einen Belegungsplan für das Sommerhalbjahr (01.05. bis 31.10.) und das Winterhalbjahr (01.11. bis 30.04.). Die Belegungspläne gelten als schriftliche Benutzungserlaubnisse. Die Vereine und die Schule haben spätestens zum 15.04. und zum 15.10. für das jeweilige Halbjahr Vorschläge zum Belegungsplan einzureichen. Die Gemeinde teilt die Termine unter angemessener Berücksichtigung der fristgerecht eingereichten Vorschläge zu. Beim Kunstrasenspielfeld wird ein Wochenende eines jeden Monats, bevorzugt das erste Wochenende des Monats, grundsätzlich nicht belegt, es sei denn, das Waldstadion wurde durch die Gemeinde wegen Schlechtwetter geschlossen. Diese Vorgaben dienen dem Ruhebedürfnis der Anwohner und sind zwingend einzuhalten. Das spielfreie Wochenende gilt ab dem Winterhalbjahr 2022/2023.
- (3) Für die Spiele auf dem Kunstrasenspielfeld benennt der jeweilige Verein der Gemeinde zusammen mit der Einreichung der Termine eine Person, die darauf hinwirkt, dass die Besucher und Nutzenden den Vorschriften der

Straßenverkehrsordnung entsprechend parken. Sollten wiederholt Parkverstöße auftreten, kann die Gemeinde auch für den Übungsbetrieb die Benennung eines Ordners verlangen. Sollten trotzdem massive Parkverstöße auftreten, behält sich die Gemeinde vor, dem Verein für einzelne oder alle Termine des entsprechenden Halbjahrs das Nutzungsrecht zu entziehen.

- (4) Die Schlüsselgewalt während des Übungsbetriebs obliegt den Benutzern. Die Schlüsselausgabe erfolgt nach vorheriger Einweisung durch den Beauftragten der Gemeindeverwaltung an die Vereine und an die Schule. Die Vereine und die Schule sind dazu verpflichtet ein Schlüsselverzeichnis zu führen. Dieses Verzeichnis ist stets auf aktuellem Stand zu halten und jeweils zum 15.03. eines Jahres der Gemeinde unaufgefordert vorzulegen. Das Nachmachen von Schlüsseln ist ausdrücklich untersagt. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Verein, die Schule oder der Veranstalter für das eventuell erforderliche Auswechseln der Schließanlage.
- (5) Anträge auf Überlassung einer Sportanlage außerhalb des Belegungsplanes sind mindestens zwei Wochen vorher beim Hauptamt der Gemeinde Albershausen zu stellen. Die Anlagen dürfen erst nach schriftlicher Genehmigung benutzt werden.
- (6) Die Nutzungsgenehmigung wird bei schlechten Boden- oder Witterungsverhältnissen geändert oder widerrufen. Die Entscheidung über die Freigabe der Anlage und die Beispielbarkeit des Platzes liegt ausschließlich bei der Gemeinde Albershausen. Ersatzansprüche im Falle des Widerrufs der Genehmigung sind ausgeschlossen.
- (7) Bei konkurrierenden Überlassungsanträgen liegt die Entscheidung im Ermessen der Gemeindeverwaltung im Benehmen mit den Beteiligten, doch gehen Meisterschaften und Pflichtspiele im Rahmen von Verbandsrunden sonstigen Veranstaltungen vor.
- (8) Das Hausrecht geht mit der durch die Gemeinde genehmigten Überlassung auf den jeweiligen Nutzer über.

§ 6

Benutzung, Pflichten der Sportanlagenbenutzer

- (1) Die Sportanlagen wurden mit erheblichem finanziellem Aufwand erstellt. Es wird von allen Benutzern und Besuchern der Anlagen erwartet, dass die Einrichtungen und Geräte schonend und pfleglich behandelt werden.
- (2) Die Anlagen gelten von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter etwaige Mängel nicht unverzüglich schriftlich geltend gemacht hat.
- (3) Auf dem Kunstrasenspielfeld sind als Sportschuhe die handelsüblichen Nocken- bzw. Noppenschuhe zugelassen. Um eine Verletzung der Sportler und eine Beschädigung des Kunstrasenbelages auszuschließen, sind Sportschuhe mit Schraubstollen oder Spikes verboten. Die Kunststoffbahnen im Waldstadion dürfen nur mit sauberen Turnschuhen oder in Laufschuhen mit Spikes bis zu max. 6 mm Länge benutzt werden.
- (4) Die Benutzung der Sportanlagen ist nur in Anwesenheit eines Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Der Verantwortliche hat für Ordnung und Sicherheit zu sorgen und insbesondere darauf zu achten, dass
 - die Spielfelder geschont werden,

- die im Belegungsplan festgelegten Übungszeiten eingehalten werden,
 - durch die Benutzung verursachte Verunreinigungen auf den Anlagen beseitigt werden,
 - bei Verlassen des Sportanlagenbereichs sämtliche Eingänge abgeschlossen werden,
 - Verschmutzungen, Mängel und/oder Schäden unverzüglich gemeldet werden.
- (5) Der Veranstalter ist verpflichtet, während der jeweiligen Veranstaltung die Sportanlage in Ordnung zu halten und sie vor Beschädigungen zu schützen. Anfallender Müll muss vom Veranstalter auf eigene Kosten ordnungsgemäß entsorgt werden. Die von der Gemeinde aufgestellten Mülleimer dienen dabei jedoch nicht als Müllentsorgungsstätte.

Außerhalb von Einzelveranstaltungen ist die Gemeinde im regelmäßigen Übungsbetrieb für die im üblichen Rahmen notwendige Müllentsorgung im Waldstadion zuständig, auf dem Kunstrasenplatz übernimmt in diesem Rahmen der TSGV die Müllentsorgung.

Nicht zulässig ist die zweckwidrige Inanspruchnahme der Sportanlagen, insbesondere durch

- das Befahren der Spielfelder mit Fahrzeugen,
- das freie Umherlaufen von Tieren im Innenbereich der Sportanlagen,
- das Betreten der Spielfelder durch Zuschauer,
- das Abstellen von Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Gerätschaften usw.,
- das Wegwerfen von Abfällen, Zigarettenskippen, Flaschenverschlüssen, usw.,
- das Schleifen von Gegenständen über die Spielfelder,
- das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände,
- das Besteigen und Überklettern der Zaunanlage sowie der Ballfanggitter,
- das vorsätzliche Beschießen der Ballfanggitter,
- anstößige Verhaltensweisen.

§ 7

Allgemeine Ordnungsvorschriften bei Veranstaltungen

- (1) Der Benutzer hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie die ordnungs- und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.
- (2) Der Benutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen über die Sperrzeit und alle sonstigen sich aus der Benutzung und Durchführung von Veranstaltungen ergebenden Bestimmungen nach den Steuergesetzen, den Vorschriften zum Schutze der Jugend, dem Gaststättengesetz, der Gewerbeordnung, dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage sowie den Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen zu beachten. Hierzu gehört auch die rechtzeitige Anmeldung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte).
- (3) Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern dürfen nur die hierfür vorgesehenen Park- und Abstellplätze benutzt werden. Der Veranstalter hat dafür

Sorge zu tragen, dass Zufahrten für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge freigehalten werden.

§ 8 Einschränkung der Benutzung

- (1) Die Gemeinde kann die Genehmigung widerrufen und die sofortige Räumung der Anlagen fordern, wenn
 - den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwidergehandelt wird,
 - Auflagen der Gemeindeverwaltung nicht beachtet werden,
 - nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde der Benutzung nicht zugestimmt hätte,
 - die Anlagen für einen nicht genehmigten Zweck benutzt werden.
- (2) Die Gemeinde behält sich vor, einzelne Benutzer oder Besucher, die gegen diese Bestimmungen oder die Anordnungen Gemeindebediensteter verstoßen, zeitweilig oder dauernd von der Benutzung oder dem Besuch der Sportanlagen auszuschließen.
- (3) Soweit Genehmigungen außerhalb des Belegungsplanes (§ 5 Absatz 4) erteilt werden, wird hierfür der Belegungsplan, wenn Überschneidungen vorliegen, eingeschränkt. Der reguläre Benutzer wird von dieser Entscheidung umgehend benachrichtigt. Schadensersatzansprüche aus der entgangenen Nutzung sind ausgeschlossen.

§ 9 Benutzungszeiten

Die Sportanlagen müssen bis 21.45 Uhr geräumt sein. Auf die Bedürfnisse der Anlieger ist besonders in den Abendstunden Rücksicht zu nehmen.

§ 10 Werbung und Warenverkauf

Dauerhafte Werbung im Bereich der Sportanlagen ist nur durch die Gemeinde zulässig. Warenverkauf bedarf im Einzelfall der vorherigen Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

B Besondere Bestimmungen bei der Nutzung des Waldstadions

§ 11

Benutzung des Umkleidegebäudes

- (1) Vor Verlassen des Stadionbereiches sind sämtliche Eingänge zum Umkleidegebäude (einschließlich Fenster) abzuschließen.
- (2) Vor Betreten des Umkleidegebäudes sind stark verschmutzte Fußballschuhe oder sonstige Sportschuhe ausreichend zu säubern.
- (3) Durch die Benutzung verursachte Verunreinigungen im Umkleidegebäude sind zu beseitigen.
- (4) Vereinseigene Geräte können mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung in den entsprechend zugeteilten Räumlichkeiten des Umkleidegebäudes untergebracht werden. Die Zustimmung ist stets widerruflich. Die Gemeinde übernimmt keine Verantwortung für die Gerätschaften.

§ 12

Anbringung der Markierfarbe

Die für die einzelnen Veranstaltungen benötigten Spielfeldmarkierungen sind vom Veranstalter anzubringen. Die Bereitstellung der hierzu erforderlichen Geräte und der notwendigen Markierfarbe obliegt dem jeweiligen Veranstalter auf dessen Kosten.

C Entschädigungen**§ 13****Entschädigung für die Nutzung des Waldstadions**

(1) Für Veranstaltungen und Übungsabende ist eine Benutzungsentschädigung zu entrichten. Die Benutzungsentschädigung beträgt unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme pro Übungseinheit (2 Stunden) und Saison (Laufzeit des Belegungsplanes) pauschal

- | | |
|-----------------------------------|-------------|
| - für Aktive- und Seniorengruppen | 130,00 Euro |
| - für Jugendgruppen | 50,00 Euro |

Der Spielbetrieb für diese Gruppen ist mit der Pauschale ebenfalls abgegolten.

(2) Für die Nutzung des Waldstadions durch die Schule werden keine Gebühren erhoben.

(3) Mit den örtlichen hauptnutzenden Vereinen der Anlage wird eine Gesamtpauschale für die jährliche Nutzung im Rahmen des Belegungsplans vereinbart, deren Grundlage die oben angeführten Benutzungsentschädigungen sind. Bei Veranstaltungen außerhalb des Belegungsplans i.S.v. § 5 Abs. 4 gelten die Entschädigungssätze aus Absatz 4.

Für 2022 ff wurde Folgendes vereinbart:

Für 2022 wird die Pauschale in Höhe von 4.375 Euro zugrunde gelegt. Diese Entschädigung wird ab 2023 jährlich mit einer Anpassung von 2 % versehen.

(4) Die Gesamtpauschale wird prozentual zwischen den hauptnutzenden Vereinen aufgeteilt. Grundlage für die Berechnung des Prozentsatzes sind die Benutzungszeiten nach den vorliegenden Plänen des Jahres vor dem Berechnungszeitpunkt. Für einmalige Nutzungen des Waldstadions durch Veranstalter, die die Benutzungsentschädigung nicht über die jährliche Entschädigung leisten, wird eine Benutzungsentschädigung in Höhe von

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| - für Aktive- und Seniorengruppen | 25,00 Euro |
| - für Jugendgruppen | 10,00 Euro |

je angefangene Benutzungseinheit (2 Stunden) erhoben.

(5) Die Benutzungsentschädigungen verdoppeln sich bei auswärtigen Veranstaltern.

(6) Gebührenschuldner ist der Benutzer bzw. Veranstalter, mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

(7) Unabhängig von der Leistung der Benutzungsgebühr an die Gemeinde bleibt der Veranstalter verpflichtet, etwa durch die Veranstaltung weiter entstehende Abgaben und Steuern zu entrichten.

- (8) In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Gebühr für Veranstaltungen ermäßigen oder erlassen.

§ 14

Entschädigung für die Benutzung des Kunstrasenspielfeldes

- (1) Auswärtige Veranstalter haben für die Nutzung des Kunstrasenspielfeldes eine Benutzungsentschädigung zu entrichten. Die Benutzungsentschädigung beträgt

- für Aktive- und Seniorengruppen	50,00 Euro
- für Jugendgruppen	20,00 Euro

je angefangene Benutzungseinheit (2 Stunden).

- (2) Gebührenschuldner ist der Benutzer bzw. Veranstalter, mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Unabhängig von der Leistung der Benutzungsgebühr an die Gemeinde bleibt der Veranstalter verpflichtet, etwa durch die Veranstaltung weiter entstehende Abgaben und Steuern zu entrichten.
- (4) In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Gebühr für Veranstaltungen ermäßigen oder erlassen.
- (5) Die Stromkosten für die Beleuchtungsanlage sind der Gemeinde in voller Höhe zu erstatten. Die jährlich anfallenden Stromkosten werden prozentual zwischen den hauptnutzenden Vereinen aufgeteilt. Grundlage für die Berechnung des Prozentsatzes sind die Benutzungszeiten der Beleuchtungsanlage nach den der Gemeinde vorliegenden Benutzungszeiten.
- (6) Die Gemeinde stellt den hauptnutzenden Vereinen die sich im Untergeschoss der TSGV Turnhalle befindlichen Sanitärräume und Umkleiden (zwei Umkleideräume, zwei Duschen und zwei WCs) zur Verfügung. Die der Gemeinde für die Nutzung der sanitären Anlagen anfallenden Kosten sind ihr durch den jeweiligen Nutzer zu erstatten.

D Haftung**§ 15
Haftung der Schüler**

Bei der Benutzung der Anlage durch Schüler im Rahmen besonderer Schulveranstaltungen bestimmt sich die Haftung nach dem Gesetz.

**§ 16
Haftung der Vereine bzw. Veranstalter**

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen oder Personenschäden, die bei der Benutzung der Sportanlagen einschließlich Außenanlagen entstehen, es sei denn der Schaden ist durch von der Gemeinde zu vertretendem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit herbeigeführt worden.
- (2) Der jeweilige Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung oder Überlassung der Sportanlagen einschließlich seiner dazugehörigen Außenanlagen stehen. Ausgenommen ist die Haftung für Schäden, die auf von der Gemeinde zu vertretendem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Beschäftigte oder Beauftragte.
- (3) Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste an Einrichtungen und Geräten der Sportanlage haftet der Veranstalter.
- (4) Die Gemeinde Albershausen ist berechtigt, Schäden auf Kosten der Haftpflichtigen zu beheben.
- (5) Für abhanden gekommene oder verloren gegangene Gegenstände übernimmt die Gemeinde Albershausen keine Haftung.

E Schlussbestimmungen**§ 17
Ausnahmen**

Die Gemeinde Albershausen kann von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung Ausnahmen zulassen, wobei sie sich vorbehält, die Ausnahmen jederzeit wieder einzuschränken, Bedingungen, Auflagen oder Befristungen auszusprechen oder die Ausnahmen insgesamt zurückzunehmen.

**§ 18
Beschlussfassung und Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat am 23.06.2022 beschlossen und tritt zum 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sportanlagen vom 25.03.2010 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Albershausen, den 27.06.2022

gez. Bidlingmaier
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.